

Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 22.10.2012 die nachfolgende Promotionsordnung zum Dr.-Ing. beschlossen. Das Präsidium hat die Promotionsordnung am 19.12.2012 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik zum Dr.-Ing.**

### **§ 1 Verleihe akademische Grade**

- (1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (im Folgenden Leibniz Universität Hannover genannt) verleiht durch die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik (im Folgenden Fakultät genannt) im Rahmen von Promotionsverfahren den akademischen Grad „Doktor-Ingenieurin“ oder „Doktor-Ingenieur“, abgekürzt „Dr.-Ing.“.
- (2) Als seltene Auszeichnung verleiht sie durch die Fakultät die Würde einer „Doktor-Ingenieurin Ehren halber“ oder eines „Doktor-Ingenieur Ehren halber“, abgekürzt „Dr.-Ing. E.h.“.
- (3) Der Grad „Dr.-Ing.“ kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nur einmal verliehen werden.

### **§ 2 Promotionsleistungen**

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf Fachgebieten der Elektrotechnik und Informationstechnik oder der Informatik.
- (2) Der Nachweis wird durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) gemäß § 8 und einen Fachvortrag mit anschließender mündlicher Prüfung gemäß § 9 erbracht.
- (3) Promotionen können im Rahmen eines Promotionsprogramms der strukturierten Doktorandenausbildung bzw. Promotionsstudiengangs oder außerhalb eines solchen Programms bzw. Studiengangs durchgeführt werden.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt die formale und inhaltliche Gleichwertigkeit zu einem Diplom- oder Masterabschluss in einem Studiengang voraus, der im Bereich der Fakultät angeboten oder mit angeboten wird, und dem die von der beabsichtigten Dissertation wesentlich berührten Fachgebiete zugeordnet werden können.
- (2) Durch einen Diplom- oder Masterabschluss an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichnamigen Studiengang wird die Voraussetzung von Abs. 1 in der Regel erfüllt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann der Fakultätsrat Auflagen gemäß Abs. 6 erteilen.
- (3) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit mit den inländischen Abschlüssen voraus. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat; erforderlichenfalls werden Auflagen gemäß Abs. 6 erteilt.
- (4) Wird die Promotion in einer gegenüber dem Studienabschluss anderen Fachrichtung oder in einer gegenüber dem Studienabschluss veränderten Fächerkombination angestrebt, so werden der Bewerberin oder dem Bewerber erforderlichenfalls Auflagen gemäß Abs. 6 erteilt.
- (5) Personen, denen in Deutschland ein Bachelorgrad verliehen wurde, haben herausragende Abschlussnoten nachzuweisen. Außerdem werden Auflagen gemäß Abs. 6 in Form von Kenntnisprüfungen nach Abs. 8 erteilt, die den Anforderungen eines in der Regel zweisemestrigen, zusätzlichen Studiums in der Fakultät entsprechen.

(6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, der bzw. dem nach den Absätzen 2,3,4,5 Auflagen erteilt werden sollen, hat Kenntnisprüfungen nach Abs. 8 oder eine Kollegialprüfung nach Abs. 9 abzulegen, um nachzuweisen, dass sie oder er die Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, wie sie in einem abgeschlossenen Studiengang gemäß Abs. 1 an der Leibniz Universität Hannover erworben werden können. In diesem Fall wird durch den Fakultätsrat bei der Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 4 ein Zulassungskollegium benannt, das aus drei Hochschullehrern nach § 5, Abs. 1 einschließlich einer oder eines Vorsitzenden besteht, und das in der Regel innerhalb von vier Wochen die erforderlichen Prüfungen festlegt. Die Bewerberin oder der Bewerber kann im Antrag nach § 4 Vorschläge für die Fächer der Kenntnisprüfungen machen. Früher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind angemessen anzurechnen und können Kenntnisprüfungen ersetzen.

(7) Auflagen nach Abs. 6 ergänzen den Bescheid zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 4 Abs. 3. In der Regel sollen sie innerhalb des nächsten Semesters bzw. im Fall des Abs. 5 innerhalb der nächsten drei Semester nach der Entscheidung des Fakultätsrats abgeschlossen sein.

(8) Kenntnisprüfungen sind nach den in der Fakultät gültigen Prüfungsordnungen abzulegen. Für eine Kenntnisprüfung wird keine Note, sondern nur das Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben. Eine nicht bestandene Kenntnisprüfung kann einmal wiederholt werden.

(9) Eine Kollegialprüfung wird vor dem Zulassungskollegium nach Abs. 6 abgelegt. Für die Kollegialprüfung wird keine Note, sondern nur das Prädikat „bestanden“, „nach Erfüllung von Auflagen bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben. Im zweiten Fall legt das Zulassungskollegium weitere Kenntnisprüfungen nach Abs. 8 fest. Kollegialprüfungen können nur aus wichtigem Grund, z.B. wegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit, wiederholt werden.

(10) Die oder der Vorsitzende des Zulassungskollegiums überprüft die Erfüllung der Auflagen und teilt der Dekanin oder dem Dekan schriftlich das Gesamtergebnis mit.

#### **§ 4 Antrag auf Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, soll bei der Fakultät zu Beginn der Arbeit an der Dissertation, mindestens jedoch drei Monate vor dem Antrag auf Promotion nach § 6, die Zulassung zur Promotion und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen. Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs, ggf. ergänzt durch eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- b) Nachweise von Studienabschlüssen und erbrachter Leistungen,
- c) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation und der von der Dissertation wesentlich berührten Fachgebiete sowie eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 5 Abs. 5,
- d) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; ggf. ist dabei anzugeben, wann, mit welchem Thema, an welcher Hochschule und bei welcher Fakultät die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde,
- e) ggf. Vorschläge für Kenntnisprüfungen gemäß § 3 Abs. 6-7.

Der Antrag und die beigefügten Unterlagen verbleiben bei der Fakultät.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Curriculums, über den Antrag. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die Annahme als Doktorandin oder Doktorand abzulehnen oder die Annahme mit Auflagen gemäß § 3 Abs. 6-7 zu versehen.

(4) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung ihrer oder seiner Arbeit zu betreuen..

(5) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann aus triftigen Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn gemäß § 3 Abs. 7 gesetzte Fristen zur Erfüllung von Auflagen ohne triftigen Grund überschritten, wenn Pflichten der Betreuungsvereinbarung durch die Doktorandin oder den Doktoranden schwerwiegend verletzt werden, oder wenn das Betreuungsverhältnis aufgrund von Regelungen der Betreuungsvereinbarung beendet wird.

(7) Personen, die von der Fakultät als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurden, sollten sich gemäß § 9 Abs. 2 NHG als Promotionsstudierende an der Leibniz Universität Hannover immatrikulieren.

### **§ 5 Promotionskollegium, Betreuer, Betreuung**

(1) Das Promotionskollegium für alle Promotionsverfahren nach dieser Ordnung besteht aus folgenden Personen, die der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik angehören:

- a) hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren,
- b) im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren,
- c) apl. Professorinnen und apl. Professoren,
- d) Juniorprofessorinnen und -professoren,
- e) hauptberuflich tätige Privatdozentinnen und Privatdozenten
- f) Honorarprofessorinnen und -professoren.

(2) Betreuerinnen oder Betreuer müssen Mitglieder des Promotionskollegiums entsprechend Abs. 1 a) bis e) sein.

(3) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung gefördert werden und deren entsprechende Beantragung zuvor durch den Fakultätsrat befürwortet wurde, oder Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter, die in einem internen Besetzungsverfahren unter Beteiligung von externen Gutachtern in ihre Funktion eingesetzt wurden, haben in Promotionsverfahren die gleichen Rechte wie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 5 Abs. 1d.

(4) Es können auf Antrag auch kooperative Betreuungen durch mehrere Betreuer nach Abs. 2 und 3 zugelassen werden. Unter den Betreuern darf auch eine einzige Person sein,

- die an einer anderen Fakultät der Leibniz Universität Hannover oder an einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht der Personengruppe entsprechend Abs. 1, a) bis e) angehört,
- oder die Hochschullehrerin oder Hochschullehrer einer Hochschule ohne Promotionsrecht, promoviert und fachlich wissenschaftlich ausgewiesen ist.

(5) Durch eine Betreuungsvereinbarung sollen die Rahmenbedingungen für die Betreuung geregelt werden. Die Betreuungsvereinbarung beinhaltet mindestens

- a) Namen und Unterschriften der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder des Betreuers,
- b) das vorläufige Arbeitsthema der Dissertation,
- c) die Bereitschaftserklärung der Betreuerin oder des Betreuers, die Doktorandin oder den Doktoranden angemessen wissenschaftlich zu betreuen,
- d) die Verpflichtung der Doktorandin oder des Doktoranden, der Betreuerin oder dem Betreuer regelmäßig über den Bearbeitungsstand des Projektes zu berichten, sowie die Verpflichtung der Betreuerin oder des Betreuers, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen.

(6) Aktualisierungen der Betreuungsvereinbarung müssen der Fakultät zur Kenntnis gegeben werden.

### **§ 6 Antrag auf Promotion**

(1) Der Antrag auf Promotion und Eröffnung des Promotionsverfahrens ist frühestens drei Monate nach Zulassung schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 4. Die im Bescheid genannten Auflagen müssen bis zur Antragstellung erfüllt worden sein.
- b) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs
- c) eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge,
- d) die Dissertation in gleichlautenden Exemplaren für die Fakultät, die zu benennenden Referentinnen oder Referenten und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission.

Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden. Vorschriften zur Gestaltung des Titelblattes sind dem Merkblatt der Fakultät für Promovierende zu entnehmen. Die Dissertation muss am Anfang eine Zusammenfassung in deutscher und einen Abstract in englischer Sprache enthalten (jeweils etwa eine Seite). Am Ende muss der wissenschaftliche Werdegang der Doktorandin oder des Doktoranden in tabellarischer Form angegeben sein. Die Dissertation muss in gebundenem Zustand als gedrucktes oder maschinenschriftliches Exemplar vorliegen. Zusammenfassung, Abstract und Dissertation sind auch in elektronisch lesbarer, von der Fakultät festgelegten Form einzureichen.

- e) Erklärungen der Doktorandin oder des Doktoranden,
  1. die Regeln der geltenden Promotionsordnung zu kennen und eingehalten zu haben und mit einer Prüfung nach den Bestimmungen der Promotionsordnung einverstanden zu sein,
  2. die Dissertation selbst verfasst zu haben (Selbständigkeitserklärung), keine Leistungen von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in seiner Arbeit angegeben zu haben,
  3. Dritten weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Vermittlungstätigkeiten oder für die inhaltliche Ausarbeitung der Dissertation erbracht zu haben, d.h. die wissenschaftliche Arbeit ist weder in Teilen noch in Gänze von Dritten gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung erworben oder vermittelt worden,
  4. die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine andere Prüfung eingereicht zu haben,
  5. ob sie bzw. er die gleiche oder eine in wesentlichen Teilen ähnliche Arbeit bei einer anderen Fakultät oder bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und ggf. mit welchem Ergebnis; zugleich ist mitzuteilen, ob eine andere Abhandlung als Dissertation anderswo eingereicht wurde und ggf. mit welchem Ergebnis; dabei sind die Themen früher eingereichter Dissertationen anzugeben,
  6. damit einverstanden zu sein, dass die Dissertation einer Prüfung der Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards unterzogen wird, insbesondere auch unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme.

(2) Der Antrag, eine Ausfertigung der eingereichten Dissertation und die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Fakultät.

(3) Der Antrag auf Promotion kann zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten bei der Fakultät vorliegt.

## **§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens, Referenten und Promotionskommission**

(1) Die Dekanin oder der Dekan legt den Antrag auf Promotion dem Fakultätsrat während der nächstmöglichen Sitzung zum Zweck der Eröffnung des Promotionsverfahrens vor. Dabei dürfen nur solche Verfahren eröffnet werden, die in einer fristgerechten Einladung zur Fakultätsratssitzung angekündigt worden sind.

(2) Nach Überprüfung der Anforderungen aus § 6 beschließt der Fakultätsrat über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Während der vorlesungsfreien Zeit kann die Entscheidung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden oder der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan ermächtigen, über Zulassungsanträge und die Eröffnung von Promotionsverfahren vorab zu entscheiden. Im letzteren Fall ist der Fakultätsrat in seiner nächsten Sitzung zu informieren. Über die Eröffnung erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid.

- (3) Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt die Fakultät Referentinnen bzw. Referenten für die Begutachtung der Dissertation und eine Promotionskommission für dieses Promotionsverfahren. Die Promotionskommission berät und entscheidet auf der Grundlage schriftlicher Referate über die Annahme und Bewertung oder die Ablehnung der Dissertation. Sie führt auch die mündlichen Prüfungsleistungen durch und bewertet diese.
- (4) Als erste Referentin oder ersten Referenten benennt der Fakultätsrat eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer nach § 5 Abs. 1 für das von der Dissertation hauptsächlich berührte Fachgebiet. Dabei handelt es sich in der Regel um die Betreuerin oder den Betreuer der Arbeit. Außerdem benennt die Fakultät ein oder zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer nach § 5 Abs. 1 oder aus dem in § 5 Abs. 4 Satz 2 genannten erweiterten Personenkreis als weitere Referentinnen oder Referenten. Mindestens eine Referentin oder ein Referent muss der Personengruppe nach § 5 Abs. 1a) oder b) angehören.
- (5) Sofern die Dissertation ein Fachgebiet einer anderen Fakultät wesentlich berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden geboten erscheint, soll eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der betreffenden Fakultät als Referentin oder Referent benannt werden.
- (6) Für Berichte über Teilgebiete der Dissertation können Gutachterinnen und Gutachter benannt werden. Diese erwerben durch ihre Funktion nicht die gleichen Rechte wie die Referentinnen bzw. Referenten.
- (7) Als Mitglieder der Promotionskommission bestellt der Fakultätsrat Personen nach § 5 Abs. 1 sowie alle Referentinnen bzw. Referenten und überträgt einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät den Vorsitz. Die Promotionskommission umfasst mindestens drei und höchstens vier Personen. Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission sind Personen nach § 5 Abs. 1a) oder b). Die Professoren der Fakultät haben die Mehrheit. Die oder der Vorsitzende kann nicht zugleich Referentin oder Referent sein.
- (8) Die Promotionskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn alle bestellten Mitglieder anwesend sind. Die Teilnahme eines einzigen Kommissionsmitglieds, aber nicht der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, durch eine Videokonferenz während der gesamten Sitzung ist zulässig.
- (9) Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.
- (10) Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung, Pensionierung oder Verrentung grundsätzlich nicht berührt.

## **§ 8 Dissertation**

- (1) Mit ihrer bzw. seiner Dissertation weist die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung der Fachgebiete dienen, aus denen die Dissertation stammt. Die Dissertation ist eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbständig abgefasste wissenschaftliche Abhandlung, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt. Die Dissertation muss ein zusammenhängendes Fachthema behandeln und eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten. Die Dissertation darf noch nicht veröffentlicht worden sein; Teilergebnisse der Dissertation können bereits vor deren Einreichung veröffentlicht sein.
- (2) Die Vorlage einer Gemeinschaftsarbeit als Grundlage für die Promotion ist bei einer geeigneten Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, zulässig; der einzelne Beitrag muss als individuelle wissenschaftliche Leistung im Sinne von Abs. 1 bewertbar sein. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und Anhörung der Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie der Betreuerinnen bzw. Betreuer vom Fakultätsrat förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Von den Beteiligten ist ein gemeinsam verfasster Bericht über die Zusammenarbeit bei der Dissertation vorzulegen, der Angaben zur individuellen Urheberschaft für die jeweiligen Teile der Dissertation enthält. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Promotionskommission und gemeinsame Referentinnen bzw. Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt.

(3) Die Referentinnen bzw. Referenten prüfen eingehend, einzeln und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann.

(4) Jede Referentin und jeder Referent erstattet ein schriftliches Referat, empfiehlt darin entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation und begründet die Empfehlung. Falls die Annahme der Dissertation empfohlen wird, ist zugleich ein begründeter Vorschlag für die Bewertung zu machen. Als Noten gelten:

genügend (3)

gut (2)

sehr gut (1).

In Ausnahmefällen herausragender Leistungen kann die Note

ausgezeichnet (0)

vergeben werden.

(5) Gutachterinnen bzw. Gutachter gemäß § 7 Abs. 6 nehmen lediglich zum Inhalt Stellung.

(6) Die Referate sollen in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Promotionsverfahrens erstellt werden. Andernfalls kann der Fakultätsrat andere Referentinnen bzw. Referenten benennen.

(7) Liegen die Referate vor, so werden diese und alle zu einer Dissertation vorliegenden Stellungnahmen den Mitgliedern des Promotionskollegiums nach § 5 Abs. 1 und den Mitgliedern der Promotionskommission bekannt gemacht. Dazu werden die eingereichte Dissertation, die Referate und die Stellungnahmen zur vertraulichen Einsichtnahme im Geschäftszimmer der Fakultät ausgelegt. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung besteht innerhalb von zwei Kalenderwochen Gelegenheit zu einem Einspruch gegen die Beurteilungen (Einspruchsfrist). Der Einspruch ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Er hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Termine für den Beginn und das Ende der Einspruchsfrist werden von der Dekanin oder vom Dekan in Absprache mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und dem Personenkreis nach Satz 1 angezeigt.

(8) Sprechen sich alle Referate und Stellungnahmen für die Annahme der Arbeit aus und wird kein Einspruch erhoben, so gilt die Arbeit als angenommen.

(9) Sprechen sich mindestens zwei der Referentinnen und/oder Referenten gegen eine Annahme der Dissertation aus und liegt gegen diese Voten kein Einspruch nach Abs. 7 vor, so beschließt die Promotionskommission über die Ablehnung der Arbeit. In Ausnahmefällen kann die Fakultät einmalig zulassen, dass in einer angemessen gesetzten Frist eine umgearbeitete Fassung der Dissertation vorgelegt wird; Auflagen für die Umarbeitung sind der Doktorandin oder dem Doktoranden mitzuteilen. Das Promotionsverfahren wird dann mit einer erneuten Begutachtung nach Abs. 3ff. wieder aufgenommen.

(10) Spricht sich nur eine Referentin oder ein Referent gegen die Annahme der Dissertation aus oder liegt ein Einspruch vor, so entscheidet die Promotionskommission ggf. nach Anhörung der oder des Einsprechenden. In Zweifelsfällen kann die Fakultät weitere, möglichst auswärtige Referentinnen oder Referenten, gegebenenfalls weitere Mitglieder der Promotionskommission, so dass dieser bis zu sechs Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer angehören, sowie gegebenenfalls eine andere Vorsitzende oder einen anderen Vorsitzenden bestellen. Absätze 3-7 gelten entsprechend. Nach Ablauf der Auslegefrist (Abs. 7) der zusätzlich angeforderten Referate wird durch die Promotionskommission erneut über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation entschieden.

(11) Wird die Dissertation nicht angenommen, so entscheidet der Fakultätsrat über die Beendigung des Promotionsverfahrens.

### **§ 9 Fachvortrag und mündliche Prüfung**

(1) Bei Annahme der Dissertation legt die Dekanin oder der Dekan in Abstimmung mit der Promotionskommission einen Termin für den öffentlichen Fachvortrag und die daran anschließende mündliche Prüfung fest. Promotionsvorträge aus der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik dürfen nicht gleichzeitig stattfinden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan lädt das Promotionskollegium und die Promotionskommission mindestens fünf Werktage vor dem Termin zum Vortrag und zur mündlichen Prüfung ein.

(3) Zur mündlichen Prüfung haben mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission alle Personen Zutritt, die an einer Hochschule mit Promotionsrecht der Personengruppe entsprechend § 5 Abs. 1, a) bis f) angehören, soweit sie fachnah ausgewiesen sind. Sie sind, sofern sie nicht der Promotionskommission angehören, bei der Entscheidung über die Bewertung nicht anwesend.

(4) Im öffentlichen Fachvortrag von ca. 45 Minuten Dauer über das Thema der Dissertation in deutscher Sprache soll die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit erkennen lassen, über ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form referieren zu können. Die Promotionskommission kann einstimmig genehmigen, dass der Promotionsvortrag auf Englisch gehalten wird.

(5) In der mündlichen Prüfung von mindestens 45 Minuten Dauer soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass das von der Dissertation hauptsächlich berührte Fachgebiet in angemessener Breite und Tiefe beherrscht wird und eine genügende Breite des Wissens auch in benachbarten Fachgebieten vorhanden ist. Die Promotionskommission kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten einstimmig genehmigen, dass die mündliche Prüfung auf Englisch stattfindet.

### **§ 10 Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen**

(1) Im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission, ob Fachvortrag und mündliche Prüfung jeweils als bestanden angesehen werden; bestandene Leistungen bewertet sie jeweils mit Noten wie in § 8 Abs. 4.

(2) Wird eine der mündlichen Promotionsleistungen oder werden beide mündlichen Promotionsleistungen als nicht bestanden gewertet, so ist dieses der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich bekannt zu geben. Die Doktorandin oder der Doktorand kann auf einen innerhalb von zwei Monaten an die Fakultät gestellten Antrag die nicht bestandenen Leistungen frühestens nach Ablauf von drei Monaten, spätestens nach zwölf Monaten einmal wiederholen. Die Dekanin oder der Dekan beraumt dann in Absprache mit der Promotionskommission einen neuen Termin an, der entsprechend § 9 Abs. 2 bekannt gemacht wird.

(3) Bei abermaligem Nichtbestehen einer der beiden mündlichen Promotionsleistungen oder wenn keine Wiederholung beantragt wurde, gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält von der Fakultät einen entsprechenden Bescheid.

(4) Mit dem Bestehen der mündlichen Promotionsleistungen ist die Promotion abgeschlossen.

### **§ 11 Gesamtprädikat der Promotion**

(1) Nach positiver Bewertung von Fachvortrag und mündlicher Prüfung legt die Promotionskommission unter Heranziehung der Noten für die Dissertation sowie für die mündlichen Promotionsleistungen das Prädikat der Promotion fest. Dazu bildet sie das gewichtete arithmetische Mittel, in das zu 50 Prozent die mittlere Bewertung der Dissertation und zu je 25 Prozent die Bewertung der beiden mündlichen Promotionsleistungen eingehen. Von der so gebildeten Mittelnote kann die Kommission die nächsthöhere oder nächstniedrigere Note festlegen, wenn dieses der Gesamtleistung der Doktorandin oder des Doktoranden besser gerecht wird.

(2) Das Gesamtprädikat der Promotion kann lauten:

„bestanden“

„gut bestanden“

„sehr gut bestanden“.

oder „mit Auszeichnung bestanden“

Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ darf nur vergeben werden, wenn alle Noten für die Dissertation und für die mündlichen Promotionsleistungen „ausgezeichnet“ lauten.

(3) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Gesamtprädikat unverzüglich mit und stellt ihr bzw. ihm eine vorläufige Bescheinigung aus. Diese enthält den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat der Promotion. Auf der Bescheinigung ist zu vermerken, dass diese noch nicht zum Führen des Doktorgrades berechtigt.

(4) Die Promotionskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden Auflagen für die endgültige Fassung der zu veröffentlichenden Dissertation machen, die einschließlich einer Fristsetzung in ein Protokoll aufgenommen werden. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission prüft die Erfüllung der Auflagen, genehmigt gegebenenfalls die endgültige Fassung und informiert die Dekanin oder den Dekan.

## **§ 12 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Erbringen der letzten Promotionsleistung hat die Doktorandin oder der Doktorand zum Zwecke der Veröffentlichung die endgültige Fassung der Dissertation zu veröffentlichen und dies gegenüber der Fakultät nachzuweisen. Die Vorschriften über die Veröffentlichung der Dissertation und die Anzahl der abzuliefernden Exemplare setzt der Fakultätsrat in Übereinstimmung mit den vom Senat der Leibniz Universität Hannover beschlossenen Allgemeinen Richtlinien fest.

(2) Das Titelblatt ist entsprechend dem Merkblatt der Fakultät für Promovierende zu gestalten.

(3) Ein Exemplar der endgültigen Fassung verbleibt im dauernden Besitz der Fakultät.

(4) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand durch eigenes Verschulden die Veröffentlichungsfrist, so verfallen ihre bzw. seine im Verlaufe des Promotionsverfahrens erworbenen Rechte. Die vorläufige Bescheinigung nach § 11 Abs. 3 ist zurückzugeben. In besonderen Fällen kann die Dekanin oder der Dekan die Frist zur Veröffentlichung ausnahmsweise verlängern. Die Doktorandin oder der Doktorand hat hierzu vor Ablauf der Frist einen begründeten Antrag an die Dekanin oder den Dekan zu stellen.

## **§ 13 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion**

(1) Es wird eine Promotionsurkunde ausgefertigt, die neben dem erlangten Grad den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion enthält. Die Promotionsurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leibniz Universität Hannover sowie von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Leibniz Universität Hannover versehen. Als Tag der Promotion wird der Tag der letzten mündlichen Promotionsleistung angegeben.

(2) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen, jedoch erst, wenn die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 12 nachgewiesen ist. Erst danach hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.

## **§ 14 Erneuerung der Promotionsurkunde**

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies die Fakultät mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf eine besonders enge Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Leibniz Universität Hannover für angebracht hält und der Fakultätsrat dies beschließt.

## **§ 15 Ungültigkeit von Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren bzw. seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Fakultätsrat Promotionsleistungen für ungültig erklären. Wurde die Zulassung zum Promotionsverfahren durch Täuschung erlangt, so kann der Fakultätsrat die Zulassung widerrufen.

(2) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann durch Rücknahme oder Widerruf entzogen werden. Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der Richtlinien der Leibniz Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die vorgelegte und anerkannte Dissertation sowie das Bestehen von Fachvortrag und mündlicher Prüfung behoben. Eine Entziehung des Doktorgrades kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

## **§ 16 Einsichtnahme**

Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, auf Antrag die Promotionsunterlagen binnen eines Monats nach Aushändigung der Promotionsurkunde oder nach Erhalt eines belastenden Bescheids einzusehen. Diese Frist kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden aus triftigem Grund verlängert werden.

## **§ 17 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren**

(1) Der Bewerberin oder dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündliche Promotionsleistungen schriftlich mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid der Fakultät und/ oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



(2) Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Dekan der Fakultät Widerspruch einlegen.

(3) Wird der Promotionsversuch erfolglos beendet, ist eine abermalige Bewerbung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Dies gilt auch bei erfolglosen Promotionsversuchen an anderen Hochschulen. Eine zurückgewiesene Dissertation darf auf keinen Fall erneut vorgelegt werden.

### **§ 18 Ehrenpromotion**

(1) Die Leibniz Universität Hannover kann durch die Fakultät im Benehmen mit dem Senat der Leibniz Universität Hannover die Würde eines „Dr.-Ing. E. h.“ in Anerkennung hervorragender Leistungen für Wissenschaft und Wirtschaft auf den von der Fakultät vertretenen Gebieten des Ingenieurwesens oder der Informatik verleihen.

(2) Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Leibniz Universität Hannover sein.

(3) Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag von mindestens drei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät an den Fakultätsrat. Dieser entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens und beauftragt bei positivem Beschluss die Mitglieder des Ehrungsgremiums der Fakultät mit der Begutachtung der vorgeschlagenen Person. Es müssen mindestens zwei Gutachten eingeholt werden, von denen eines von einem externen Gutachter einzuholen ist, der nicht Mitglied der Leibniz Universität Hannover ist. Das Ehrungsgremium besteht aus mindestens drei Professoren, in der Regel ehemaligen Dekanen der Fakultät, und aus weiteren Vertretern nach Maßgabe des Fakultätsrates. Die Mitglieder des Ehrungsgremiums werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre gewählt.

(4) Bei positiver Begutachtung schlägt das Ehrungsgremium dem Fakultätsrat unter ausführlicher Darlegung der Ehrungsgründe entsprechend Abs. 1 die Verleihung der Ehrendoktorwürde vor.

(5) Eine Ehrenpromotion erfordert einen mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates gefassten Beschluss und die Zustimmung des Senats der Leibniz Universität Hannover. Wird den Vorschlag zugestimmt, so wird die oder der zu Ehrende von der Dekanin oder dem Dekan zu einem universitätsöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag eingeladen.

(6) Die Ehrenpromotion wird im Anschluss an den Vortrag durch Aushändigung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leibniz Universität Hannover und der Dekanin oder des Dekan der Fakultät eigenhändig unterzeichneten, mit dem Siegel der Leibniz Universität Hannover versehenen Urkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten hervorzuheben sind, vollzogen.

(7) Von der Ehrenpromotion werden das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie alle Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland mit Promotionsrecht benachrichtigt.

(8) Für die Aufhebung dieser Ehrung gelten die Ehrenordnung der Leibniz Universität Hannover und § 15 sinngemäß.

### **§ 19 Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen**

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder ggf. mehreren anderen promotionsberechtigten Hochschulen im In- oder Ausland erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Leibniz Universität Hannover unter zustimmender Beteiligung der Fakultät und der betreffenden Hochschule bzw. den betreffenden Hochschulen.

(2) Vereinbarungen, die eine Leibniz Universität Hannover mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den §§ 1 - 18 abweichen.

### **§ 20 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft. Alle früheren Promotionsordnungen der Fakultät zum Dr.-Ing. verlieren ihre Gültigkeit.

(2) Ist eine Doktorandin oder ein Doktorand bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen worden, so kann sie oder er auf Antrag noch nach der Ordnung promoviert werden, nach der die Zulassung erfolgt ist.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden, die bis zum Inkrafttreten die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt haben, setzen das Promotionsverfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen fort.